

Häufig gestellte Fragen (FAQs) zur Präventionsordnung



Diözesanbeauftragter zur Prävention von sexuellem Missbrauch

1. Diözesan-Präventionsbeauftragter für das Erzbistum Paderborn

Für das Erzbistum Paderborn wurde zum 18. August 2011 Herr Dipl.-Theol. Andreas Schwenzer zum Diözesanbeauftragten zur Prävention von sexuellem Missbrauch bestellt. Herr Schwenzer ist im Erzbischöflichen Generalvikariat ansässig und wie folgt zu erreichen:

Diözesanbeauftragter zur Prävention von sexuellem Missbrauch
Erzbischöfliches Generalvikariat
HA Personal und Verwaltung
Domplatz 3
33098 Paderborn
Tel. 05251/125-1213
E-Mail: andreas.schwenzer@erzbistum-paderborn.de

2. Warum ein Diözesan-Präventionsbeauftragter??

In der Rahmenordnung „*Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz*“ vom 23. September 2010 (veröffentlicht in KA 2010, Stück 11, Nr. 125) haben die Deutschen Bischöfe unter Ziffer IV. festgelegt, dass der jeweilige Diözesanbischof eine qualifizierte Person zur Unterstützung und Vernetzung der diözesanen Aktivitäten zur Prävention bestellt. Dementsprechend ist in § 11 der „*Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen für das Erzbistum Paderborn (Präventionsordnung – PräVO PB)*“ vom 16. März 2011 geregelt, dass für die Erzdiözese Paderborn ein Präventionsbeauftragter bestellt wird, der die Aufgaben einer Koordinationsstelle wahrnimmt und insbesondere die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch unterstützt und vernetzt. Die Bestellung erfolgt durch den Erzbischof für einen Zeitraum von drei Jahren.

3. Welche Aufgaben hat der Präventionsbeauftragte?

Der Präventionsbeauftragte hat gemäß § 11 Abs. 2 und 3 PräVO PB insbesondere folgende Aufgaben:

- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferenten/innen,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
- Vernetzung der Präventionsarbeit innerhalb und außerhalb der Erzdiözese,
- Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

Der Präventionsbeauftragte ist zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung mit den jeweiligen Präventionsbeauftragten der anderen in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Diözesen verpflichtet. Er wirkt darauf hin, dass möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt werden.



Erweitertes Führungszeugnis („EFZ“)

4. Was genau ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG?

Mit dem am 1. Mai 2010 in Kraft getretenen „5. Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes“ vom 16. Juli 2009 ist in §§ 30a, 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ein „erweitertes Führungszeugnis“ (nachfolgend „EFZ“) eingeführt worden, welches über Personen erteilt werden kann, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen.

Vereinfacht gesagt unterscheidet sich das EFZ vom „einfachen Führungszeugnis“ u. a. dadurch, dass es auch sog. „Bagatelldelikte“ (Geldstrafen unter 90 Tagessätzen und Freiheitsstrafen unter drei Monaten) sowie ohne Verurteilung beendete Verfahren beinhaltet.

Nähere Informationen zum EFZ sind im Internet u. a. auf den Seiten des Bundesjustizamtes zu erhalten (www.bundesjustizamt.de).

5. Von welchen Personen ist im Bereich des Erzbistums Paderborn künftig die Vorlage eines EFZ zu verlangen?

Der Kreis der Personen, von denen ein EFZ zu verlangen ist, ergibt sich aus § 3 Abs. 1 bis 4 PräVO PB.

- § 3 Abs 2 PräVO PB:

Kleriker, Weihkandidaten, Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs sowie Gemeindefachreferenten/innen (einschließlich Anwärter/-innen auf den Beruf) müssen in jedem Fall ein EFZ vorlegen. Dies gilt unabhängig davon, ob aktuell eine Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich ausgeübt wird oder nicht. Der Begriff „Anwärter/-innen“ umfasst insbesondere Gemeindeassistentinnen/-en und Berufspraktikantinnen/-en in diesem Berufsfeld.

- § 3 Abs. 3 PräVO PB:

Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können, müssen - unabhängig vom Beschäftigungsumfang – ein EFZ vorlegen, wenn sie in folgenden Bereichen tätig sind:

- Kirchengemeinden/Pfarreien,
- Kirchenmusik, Küster/-innen
- Kinder- und Jugendarbeit,
- Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, z. B. Kindertagesstätten, Erziehungsberatungsstellen etc.
- Einrichtungen und Dienste für behinderte Kinder und Jugendliche
- Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen,
- Schulen,
- Krankenhäuser,
- Bildungsarbeit,
- Ehe-, Familien-, Lebensberatungsstellen (einschließlich Telefonseelsorge).

- § 3 Abs. 4 PräVO PB:

Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht auch für andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben können. Hierzu zählen in der Regel

- Honorarkräfte,
- Praktikanten,
- Freiwilligendienstleistende und
- Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber).

In den vom Generalvikar am 5.8.2011 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu § 3 Abs. 4 PräVO (KA 2011, Nr. 104) ist geregelt, dass auf die Vorlage eines EFZ verzichtet werden kann, wenn der Einsatz beim jeweiligen Träger an nicht mehr als fünf einzelnen oder zusammenhängenden Tagen pro Jahr erfolgt. Dies betrifft insbesondere Honorarkräfte, die im Rahmen von Einzelveranstaltungen zum Einsatz kommen, sowie Tagespraktikanten. Je nach Art, Dauer und Intensität des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen kann der jeweilige Träger aber auch in diesen Fällen die Vorlage eines EFZ verlangen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer SVE nach § 6 PräVO PB bleibt hiervon unberührt.

Eine generelle Pflicht zur Vorlage eines EFZ besteht derzeit nicht für Personen, die ausschließlich ehrenamtlich tätig sind.

6. Was ist mit Personen, die zeitgleich bei mehreren kirchlichen Rechtsträgern beschäftigt sind?

Steht eine Person zeitgleich bei mehreren kirchlichen Trägern beschäftigt, ist grundsätzlich jedem Anstellungsträger ein separates EFZ vorzulegen, da es zu keinem diesbezüglichen Datenaustausch kommt.

7. Müssen auch bereits beschäftigte Personen ein EFZ vorlegen?

Bereits eingesetzte Personen sind vom jeweiligen Rechtsträger gemäß § 3 Abs. 5 PräVO PB bis zum 30. September 2011 zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aufzufordern.

8. Muss das EFZ in bestimmten Zeiträumen erneuert werden?

Gemäß § 3 Abs. 1 PräVO PB muss das EFZ im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren neu beigebracht werden.

9. Was ist, wenn bereits ein EFZ vorliegt?

In vielen Bereichen wird den Trägern der freien Jugendhilfe bereits seitens der öffentlichen Hand auferlegt, sich von ihren im kinder- und jugendnahen Bereich eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein EFZ vorlegen zu lassen. Zumeist erfolgt diese Vorgabe im Rahmen von Vereinbarungen nach §§ 8a, 72a SGB VIII oder im Zusammenhang mit der Gewährung öffentlicher Fördermittel. Liegen in diesem Kontext bereits EFZ vor, ist den Anforderungen der PräVO PB Genüge getan. Es bedarf dann grundsätzlich keiner „doppelten Vorlage“ mehr. Allerdings ist darauf zu achten, dass die Zeiträume für die regelmäßige Neuvorlage nach jeweils fünf Jahren gemäß § 3 Abs. 1 PräVO PB eingehalten werden.

10. Wo ist das EFZ zu beantragen?

Der Betroffene muss den Antrag nach § 30 Abs. 2 BZRG bei der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung (Meldebehörde) stellen. Ergänzend hat er dort eine schriftliche Anforderung der Stelle vorzulegen, die das erweiterte Führungszeugnis verlangt und in der diese bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen.

Der Betroffene kann das erweiterte Führungszeugnis mit entsprechender Bestätigung für sich bekommen oder nach § 30a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 30 Abs. 5 BZRG zur Vorlage bei einer Behörde beantragen. Welche Variante gewählt wird, hängt vom Einzelfall ab.

11. Wie ist das EFZ vom Dienstgeber aufzubewahren?

Das erweiterte Führungszeugnis enthält besonders sensible Personalaktendaten, die strikt datenschutzkonform zu behandeln sind. Deshalb bestimmt § 4 Abs. 1 PräVO PB, dass das Führungszeugnis unmittelbar nach Zugang von der die Personalakte führenden Stelle zu prüfen und danach in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte bzw. zu den Akten des Rechtsträgers zu nehmen ist.

12. Wer trägt die Kosten?

„Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Rechtsträger zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.“ (§ 4 Abs. 2 PräVO PB).



Geltungsbereich der Präventionsordnung

13. Für wen gilt die Präventionsordnung?

Die Präventionsordnung ist ein vom Erzbischof von Paderborn erlassenes Diözesangesetz.

Der Geltungsbereich der Ordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 PräVO. Demnach findet die Ordnung Anwendung „auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Diözesanbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Erzdiözese, die Kirchengemeinden, die Verbände von Kirchengemeinden und die Gemeindeverbände sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts“.

14. Gilt die Präventionsordnung auch für Ordensgemeinschaften, die kirchlichen Vereine/Verbände, Stiftungen und Gesellschaften mbH?

Die PräVO PB gilt gemäß § 1 Abs. 2 auch für „alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich der Erzdiözese Paderborn“. Zu diesen Rechtsträgern gehören insbesondere die Ordensgemeinschaften und Kongregationen, die kirchlichen Vereine und (Jugend-)Verbände, die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen privaten/bürgerlichen Rechts und sonstige zivilrechtlich verfasste kirchliche Rechtsträger (z. B. Gesellschaften mit beschränkter Haftung).



Geschulte Fachkraft, § 12 PräVO PB

15. Ist der Begriff identisch mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ aus § 8a SGB VIII?

Der Begriff der „geschulten Fachkraft“ in § 12 PräVO PB ist **nicht** identisch mit dem der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ aus § 8a SGB VIII.

16. Welche Anforderungen sind an eine geschulte Fachkraft im Sinne des § 12 PräVO PB zu stellen?

Welche Anforderungen an die geschulte Fachkraft konkret zu stellen sind wird in Zusammenarbeit mit dem/der Präventionsbeauftragten festzulegen sein.

17. Muss jeder kirchliche Träger eine eigene geschulte Fachkraft bestellen?

Nein. Nach § 12 Abs. 2 PräVO PB können mehrere kirchliche Träger gemeinsam eine geschulte Fachkraft bestellen. Auf welcher Ebene dies sinnvoll ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab und sollte im Zusammenwirken mit dem Präventionsbeauftragten festgelegt werden.



Schulungen, §§ 7 bis 10 PräVO PB

18. Warum Schulungen?

Ausgehend von Ziffer III. der DBK-Rahmenordnung wurden in §§ 7 bis 10 PräVO PB differenzierte Regelungen zu Schulungen vorgesehen. § 7 PräVO PB ist dabei als eine Art „Generalklausel“ zu sehen, §§ 8 bis 10 PräVO PB konkretisieren dies in Bezug auf unterschiedliche Adressatengruppen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Verantwortung (§ 8), Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kinder- und Jugendkontakt (§ 9) und Ehrenamtliche (§ 10)).

19. Was ist mit bestehenden Schulungskonzepten?

Einige kirchliche Träger mit Aktivitäten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit verfügen bereits über erprobte Schulungskonzepte zur Prävention von sexuellem Missbrauch. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken, dass zunächst einmal nach diesen bestehenden Konzepten weiter geschult wird. Unter Federführung des Präventionsbeauftragten wird jedoch zu überprüfen sein, inwieweit eine Weiterentwicklung, Vernetzung und ggf. Vereinheitlichung der bestehenden Konzepte und Schulungsstandards erforderlich ist.

19a. Wie ist zu verfahren, wenn noch keine Schulungskonzepte bestehen?

In den Ausführungsbestimmungen zu § 6 PräVO PB vom 5. August 2011 (KA 2011, Nr. 104) wurde festgelegt, dass bis zur endgültigen Erarbeitung und Abstimmung der Verfahrenswege und Schulungskonzeptionen die als Anlage zu § 6 Abs. 3 PräVO abgedruckte SVE im Einzelfall dahingehend modifiziert werden kann, dass auf die Anwendung der Ziffern 5 und 8 verzichtet werden kann, wenn entsprechende Verfahrenswege und Schulungskonzeptionen noch nicht zur Verfügung stehen. Diese Möglichkeit besteht zunächst bis zum 30. Juni 2012.



Selbstverpflichtungserklärung (SVE), § 6 PräVO PB

20. Warum eine SVE? Und wer ist zur Abgabe verpflichtet?

Nach Ziffer II.4 der DBK-Rahmenordnung ist die Unterzeichnung einer SVE verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung wie auch einer Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese Vorgaben wurden in § 6 PräVO PB

konkretisiert. *Alle* gem. § 3 PräVO PB zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Personen sowie *alle* im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und Katechese ehrenamtlich tätigen Frauen und Männer haben demnach eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben, welche die Erklärung umfassen muss, dass die betreffende Person nicht wegen einer der in § 2 Abs. 2 PräVO PB genannten Straftatbestände verurteilt worden ist und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist eine Verpflichtung aufzuerlegen, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

21. Gilt die Pflicht zur Abgabe einer SVE auch bei kurzzeitigen ehrenamtlichen Tätigkeiten?

Ja. Auch bei kurzzeitigen ehrenamtlichen Einsätzen (z. B. Betreuung eines Tagesausfluges oder einer Wochenendfreizeit) ist eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.

22. Muss das als Anlage zu § 6 Abs. 3 PräVO abgedruckte Muster verwendet werden?

Grundsätzlich ja. Das Muster wurde für die Erz-/Diözesen Köln, Paderborn, Aachen, Essen und Münster verbindlich festgelegt. Im Rahmen der zu § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 5. August 2011 (s. o. Ziffer 19a) ist es im Einzelfall möglich, unter bestimmten Voraussetzungen auf die Anwendung der Ziffern 5 und 8 der SVE zu verzichten. Diese Möglichkeit besteht zunächst bis zum 30. Juni 2012.

23. Stellen wir die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und auch die ehrenamtlich tätigen Frauen und Männer nicht unter einen „Generalverdacht“?

Nein. Es geht vor dem Hintergrund der in den letzten Monaten zu Tage getretenen Fälle sexuellen Missbrauchs darum – wie es in der Präambel der Präventionsordnung formuliert ist – in Anerkennung der „*Verantwortung und Sorge für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen*“ sensibel und aufmerksam zu werden und dadurch einen Bewusstseinswandel hin zu einer selbstverständlichen Kultur der Wachsamkeit und der Vorbeugung in der Begegnung und in der Zusammenarbeit mit jungen Menschen in allen Bereichen zu schaffen. Es geht somit nicht um einen „Generalverdacht“, sondern um ein selbstverständliches Qualitätskriterium für die Ausrichtung und die Praxis der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf allen Ebenen.

Herausgeber:

Erzbistum Paderborn (KdöR)
vertreten durch den
Generalvikar des Erzbischofs von Paderborn
Domplatz 3
33098 Paderborn

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Diözesanbeauftragte zur Prävention
von sexuellem Missbrauch
Domplatz 3
33098 Paderborn

Stand: 22. Dezember 2011